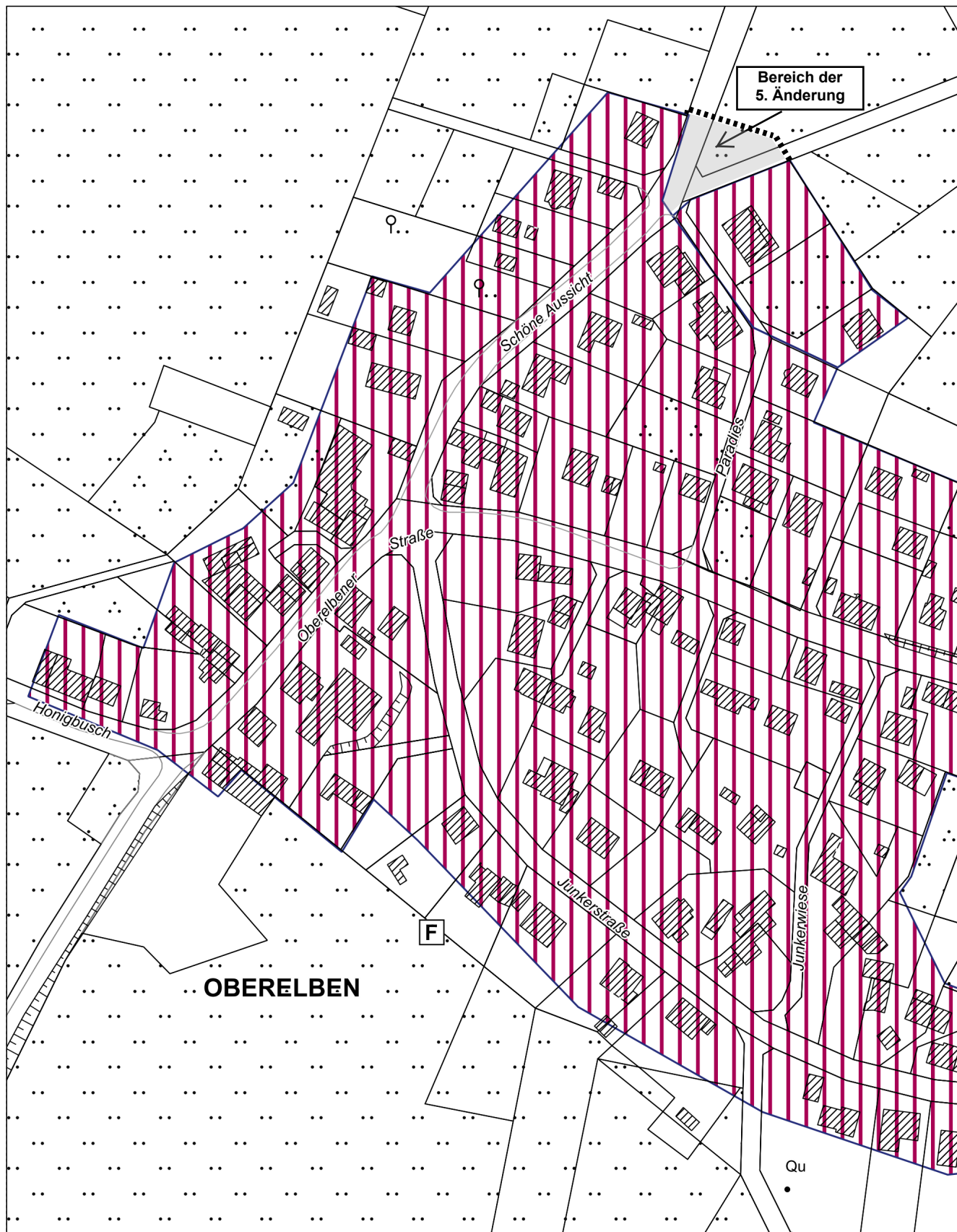




**5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung
für die Ortschaft Oberelben gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB
Maßstab 1:2.000**



bestehender Satzungsbereich (auszugsweise)



Bereich der 5. Änderung bzw. Erweiterung



Satzung vom 23.06.2022

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Oberelben

Für die Ortslage Oberelben besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1:2.000) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beigefügte Begründung und der beigefügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung, Stufe 1, beides erstellt durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht, vom 24.02.2022 bzw. 07.02.2022, sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft):

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren.

Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gärtenfläche
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aus-hubs

Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vor-sichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschrei-ben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetz-ten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auf-treten.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Bo-den- und Wasserhaushaltes sollten Wege und Plätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigun-gen versehen werden, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen. Dadurch würde sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen vermindern, eine gewisse Wasserdurchlässigkeit und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bliebe weitgehend erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus sowie die Beleuchtung des Baustellen-bereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzu-greifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen). Ein Ab-strahlen z.B. in den Himmel ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Bodendenkmalpflege:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittelbeseitigungsdienst:

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Es wird in diesem Fall auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe und weitere Informationen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen.

Bodenschutz:

Gemäß der digitalen Bodenbelastungskarte kann z.Z. nicht ausgeschlossen werden, dass im Boden des Erweiterungsgebietes die Schwermetallgehalte an Cadmium, Zink und Nickel die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, ist nicht zu besorgen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben.

Begründung

zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Satzung erfolgt auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden.

Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Oberelben, ca. 3 km südwestlich des Hauptortes Nümbrecht und umfasst lediglich einen ca. 320 m² großen Teil des Grundstücks Gemarkung Marienberghausen, Flur 45, Nr. 3. Die genaue Abgrenzung ist der Satzungskarte zu entnehmen.

Flächennutzungsplan

Der Satzungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Satzungsänderung soll eine am nördlichen Ortsrand von Oberelben gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einbezogen werden, um diese einer Bebauung zuzuführen. Der Bereich wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt und steht im räumlichen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung. Die Satzungserweiterung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Es handelt sich um eine sog. Abrundung der Satzungsgrenze.

Der hierfür erforderliche Ausgleichsbedarf sowie entsprechende Maßnahmen wurden ermittelt (siehe Punkt Natur und Landschaft). Die Änderung wird für den Wohnraumbedarf der Bevölkerung aufgestellt.

Bauvorhaben i.S. von § 34 Abs. 1 und 2 BauGB haben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch diese Satzung nicht begründet.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich (§ 34 Abs. 5 S. 4, 2 Halbsatz BauGB i.V.m. § 2 a S. 2 Nr. 2 BauGB).

Erschließung

Der Satzungsbereich liegt an der Landstraße 95 (L95) innerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrt (OD), also innerhalb der geschlossenen Ortschaft, so dass eine wegemäßige Erschließung über die L95 möglich ist. Sollte eine wegemäßige Erschließung über den angrenzenden Wirtschaftsweg (Gemarkung Nümbrecht, Flur 45, Nr. 7) gefordert werden, ist mit dem Grundstückseigentümer ein entsprechender Erschließungsvertrag abzuschließen.

Wasser- und Kanalleitungen (Mischwasser) liegen bis an den Satzungsbereich. Laut „Entwässerungssatzung“ der Gemeinde Nümbrecht besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Kanalisation. Sollte der Grundstückseigentümer/Bauherr das anfallende Niederschlagswasser im Änderungsbereich versickern, verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einleiten wollen, hat der Bauherr die entsprechenden Erlaubnis- bzw.- Befreiungsanträge zu stellen.

Alle anderen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Strom, Telekommunikation) müssen durch die Versorgungsträger erfolgen.

Natur und Landschaft

Für den Satzungsbereich wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht, erstellt. Dieser Landschaftspflegerische Fachbeitrag vom 24.02.2022 ist Anlage dieser Begründung.

Mit der Einbeziehung von Flächen zur baulichen Nutzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen bei der Änderung der Satzung angemessen zu berücksichtigen. Diese Pflichten werden durch den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sieht Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor, die entsprechend innerhalb der Satzung festgeschrieben sind.

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial ergibt einen negativen Wert von 2.160 ökologischen Wertpunkten. Für Eingriffe in das Bodenpotenzial wurden 640 Boden-Wertpunkte durch den Fachbeitrag errechnet (siehe Punkt 7 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag). Der entsprechende Ausgleich soll durch die Anlage eines Blühstreifens und Pflanzung von fünf Laubbäumen außerhalb des Satzungsbereiches, aber auf dem Grundstück Gemarkung Marienberghausen, Flur 45, Nr. 3, erfolgen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer/Vorhabenträger und der Gemeinde gesichert. Durch diese landschaftspflegerische Maßnahme werden die Eingriffe in Biotope und in den Boden, die durch die vorliegende Satzung ermöglicht werden, ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, hat ebenfalls für den Bereich der Ergänzungssatzung eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) vorgenommen. Diese Artenschutzprüfung Stufe 1 vom 07.02.2021 ist Anlage dieser Begründung.

Die Prüfung ergab, dass durch die Satzung nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna, Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Bereich des Plangebietes sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Nümbrecht, den 27.06.2022

Der Bürgermeister


Hilko Redenius

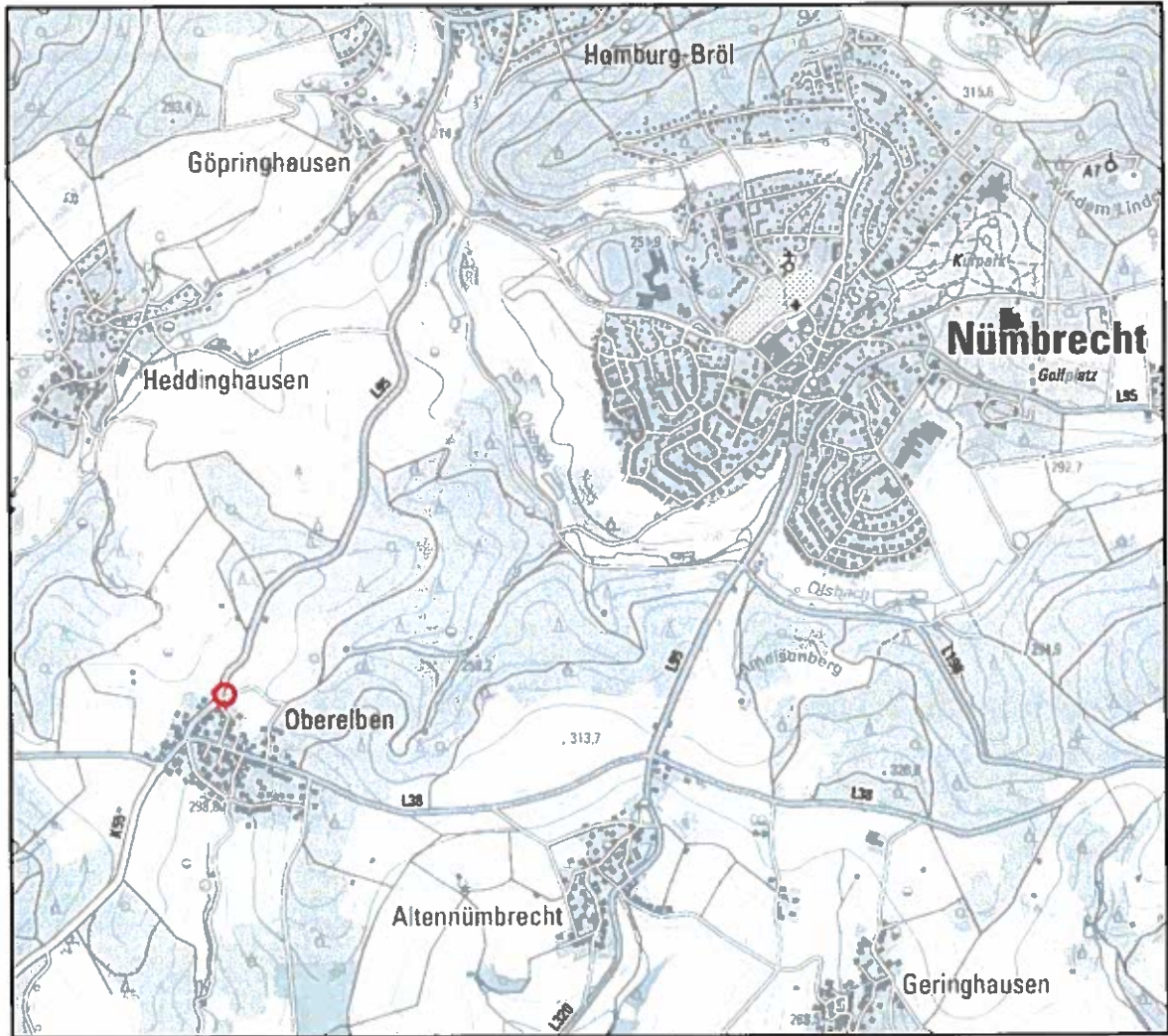


Anlagen:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 24.02.2022, Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht
- Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung vom 07.02.2022, Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grundwald 17, 51588 Nümbrecht

5. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Oberelben, Gemeinde Nümbrecht

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber:

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 24. Februar 2022

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	1
3	Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale.....	2
3.1	Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen	2
3.1.1	Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung.....	2
3.1.2	Bewertung der Schutzwürdigkeit.....	4
3.2	Schutzgut Boden.....	5
3.3	Schutzgut Wasser.....	6
3.4	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	6
4	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	7
5	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe	7
6	Landschaftspflegerische Maßnahmen	9
7	Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen	10
7.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial.....	10
7.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden	11
8	Ausgleichsmaßnahme	12
9	Bilanzierung; Nachweis des Umfanges notwendiger Ausgleichsmaßnahmen	13
9.1	Biotoppotenzial	13
9.2	Boden.....	14
9.3	Fazit der Bilanzierung.....	15
10	Kostenschätzung.....	15

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....	5
Tab. 2: Ökologische Bewertung planungsrelevanter Biotoptypen	5
Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand.....	10
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung	10
Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodempotenzial	11
Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme	13
Tab. 7: Ermittlung der Aufwertung der Bodenfunktionen	14

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes	2
Abb. 2: Blick von Süden auf das Plangebiet	3
Abb. 3: Karte der realen Flächennutzungen/ Biotoptypen	4
Abb. 4: Bodentypen im Raum.....	6
Abb. 5: Darstellung der der neuen Ortslage.....	8
Abb. 6: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche	12

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Oberelben die 5. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet (bilanzierungsrelevanter Bereich) selbst umfasst ca. 320 m² und wird als Weide genutzt, die potenzielle Zufahrt ist mit Gras- und Krautfluren bewachsen.

Mit der Einbeziehung von Flächen zur baulichen Nutzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen (§ 1a) bei der Änderung der Satzung angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“. Der Bereich der Erweiterung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-1, das die vorhandene Ortslage umgibt.

Die Festsetzung erfolgte:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete; Nationalparke oder Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

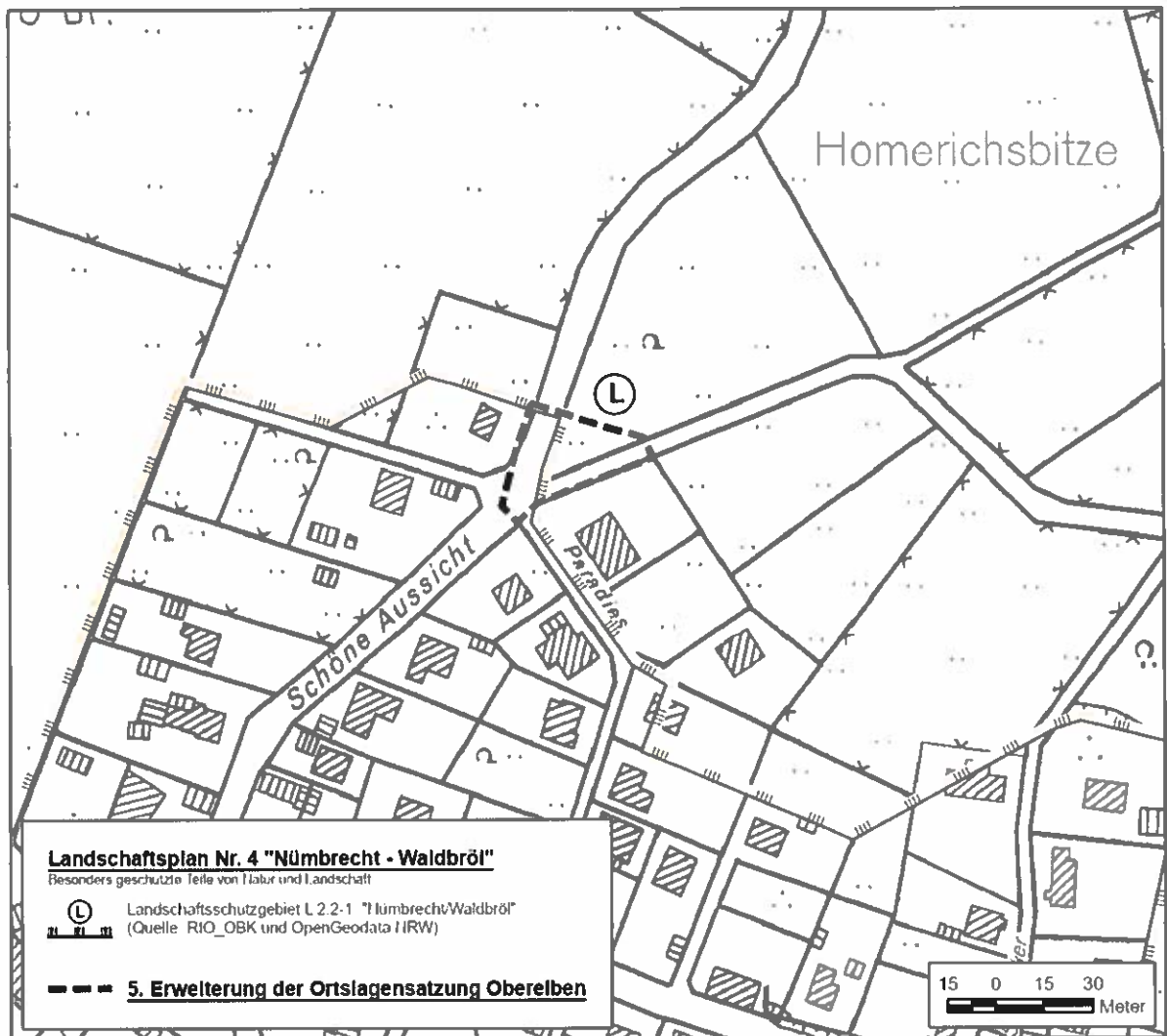


Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

3 Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen

3.1.1 Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung

Die Bestandskartierung wurde bei offener Witterung im Februar 2022 vorgenommen. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens (vgl. Karte 1). Hierbei ist anzumerken, dass aufgrund der Jahreszeit eine vollständige Bestimmung der krautigen Pflanzen nicht möglich war. Die Biotop- und Lebensraumtypen konnten jedoch bestimmt und abgegrenzt werden. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Pferdeweide, mäßig trocken bis frisch (EB31)

Das Grundstück wird aktuell als Pferdeweide genutzt. Diese Grünlandgesellschaften sind im Naturraum sehr häufig. Kennarten sind Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechender Weißklee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblume (*Bellis perennis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*).



Abb. 2: Blick von Süden auf das Plangebiet

Gras- und Krautfluren entlang von Straßen und Wegen (HH7)

Entlang der Straßenränder haben sich linienförmig Gras- und Krautfluren ausgebildet. Typische Arten sind u. a.: Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Honiggras (*Holcus mollis*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Margerite (*Leucanthemum ircutianum*) und Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*)

Angrenzende Biotoptypen

Die Ortslage wird durch Einzelhausbebauung und Privatgrün geprägt. Das einzubeziehende Grundstück wird westlich von einer Landstraße und südöstlich von einem Wirtschaftsweg begrenzt.

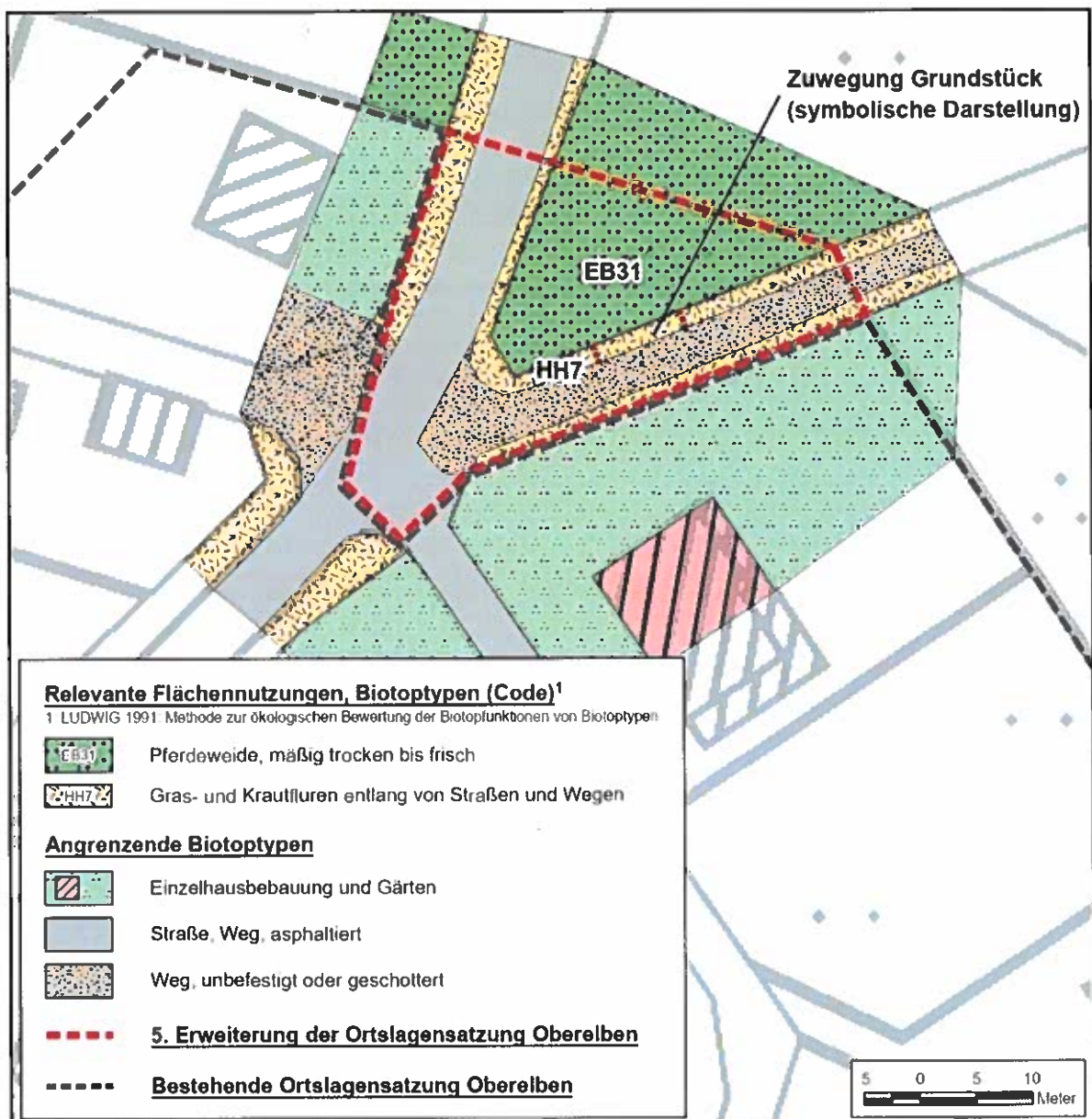


Abb. 3: Karte der realen Flächennutzungen/ Biotoptypen

3.1.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5

zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Wertstufe; Bedeutung für die Biotopfunktion	0 ---	I sehr gering	II gering	III mittel	IV hoch	V sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Wertstufe
EB31	Pferdeweideweide, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	I
HH7	Gras- und Krautfluren entlang von Straßen und Wegen	3	2	1	3	2	1	12	I

Tab. 2: Ökologische Bewertung planungsrelevanter Biotoptypen

Die Biotoptypen erfüllen aktuell allgemeine Biotop- und Artenschutzfunktionen.

3.2 Schutzgut Boden

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt, dass es sich bei den Böden im Plan-
gebiet weitgehend um Braunerde (L5110_B321) handelt (schluffige Lehmböden).

- Schutzwürdigkeit: weniger schutzwürdig bzw. nicht bewertet
- Grundwasserstufe: Stufe 0 - ohne Grundwasser
- Staunässegrad: Stufe 0 - ohne Staunässe
- Wertzahlen der Bodenschätzung: 25 bis 35
- Böden mit allgemeinen Funktionen (Wertkategorie I¹ OBK)

¹ Bewertungsverfahren Boden „Model Oberberg“ des Oberbergischen von 2018

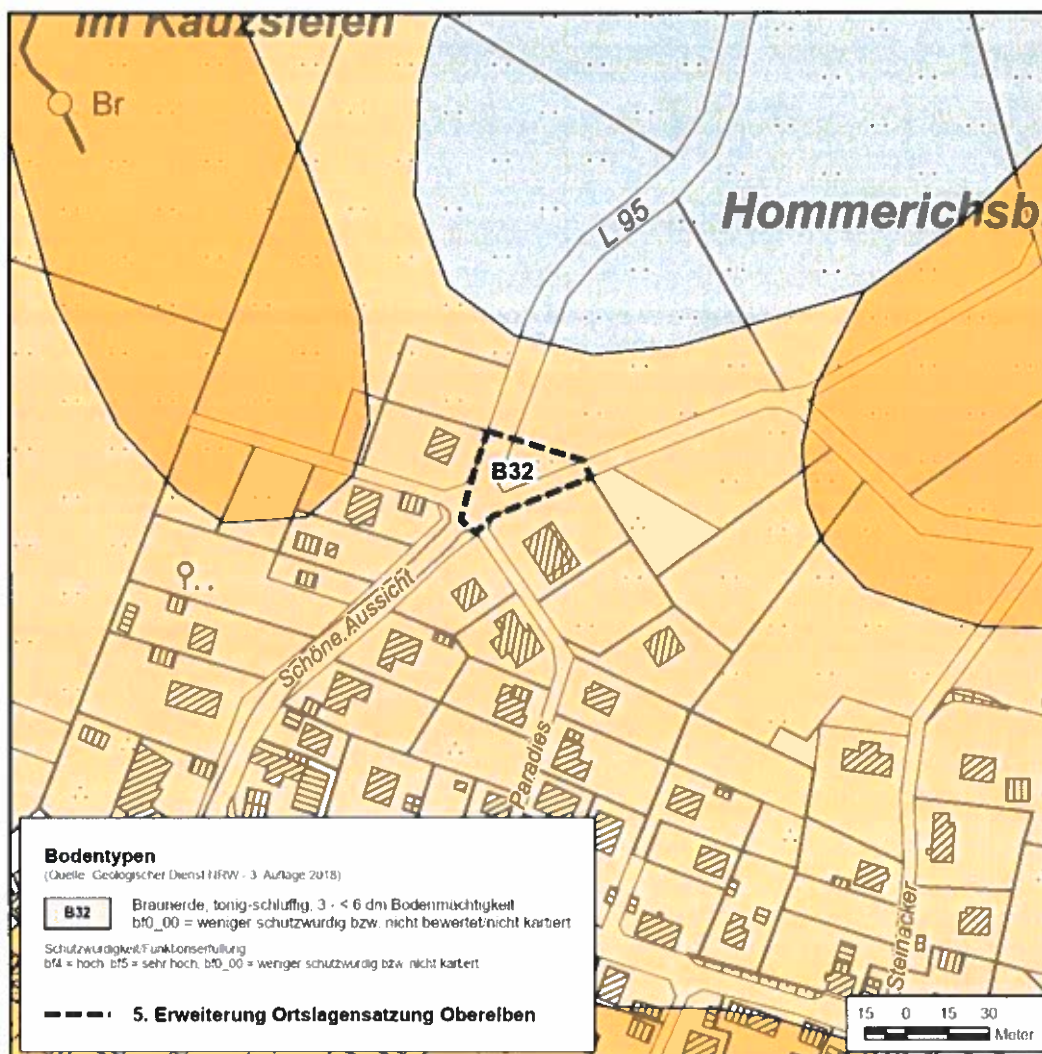


Abb. 4: Bodentypen im Raum

3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bemerkenswerte Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen nicht.

3.4 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Der Raum ist Teil der Kulturlandschaft Bergischen Land.

4 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde im Februar 2022 erarbeitet. Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung aufgezeigten Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

Es ist eine Nutzung in Form von Wohnbebauung, die sich gemäß §34 Baugesetzbuch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss, vorgesehen. Der Planbereich steht bereits im räumlichen und visuellen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der bestehenden Bebauung der Ortslage und **Richtwerten der Gemeinde Nümbrecht** ermittelt. Es wird in Abstimmung mit der Gemeinde Nümbrecht hierbei davon ausgegangen, dass maximal 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche inkl. Nebenanlagen bebaut bzw. versiegelt werden.

Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

☐ Plangebiet (bilanzierungsrelevanter Bereich)	320 m ²
---	--------------------

davon

- mögliche Gebäude und Nebenanlagen 40 %	120 m ²
- private Grünfläche: Garten 60%	180 m ²
- Zufahrt	20 m ²

Betroffene Biotoptypen

- Pferdeweide, mäßig trocken bis frisch	300 m ²
- Gras- und Krautfluren entlang von Straßen und Wegen	20 m ²

Eine mit der Erweiterung der Ortslagensatzung mögliche Bebauung bedeutet den Verlust der vorhandenen Pferdeweide und deren allgemeine Biotopfunktionen.

Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Betroffen sind Braunerden im Umfang von max. 320 m².

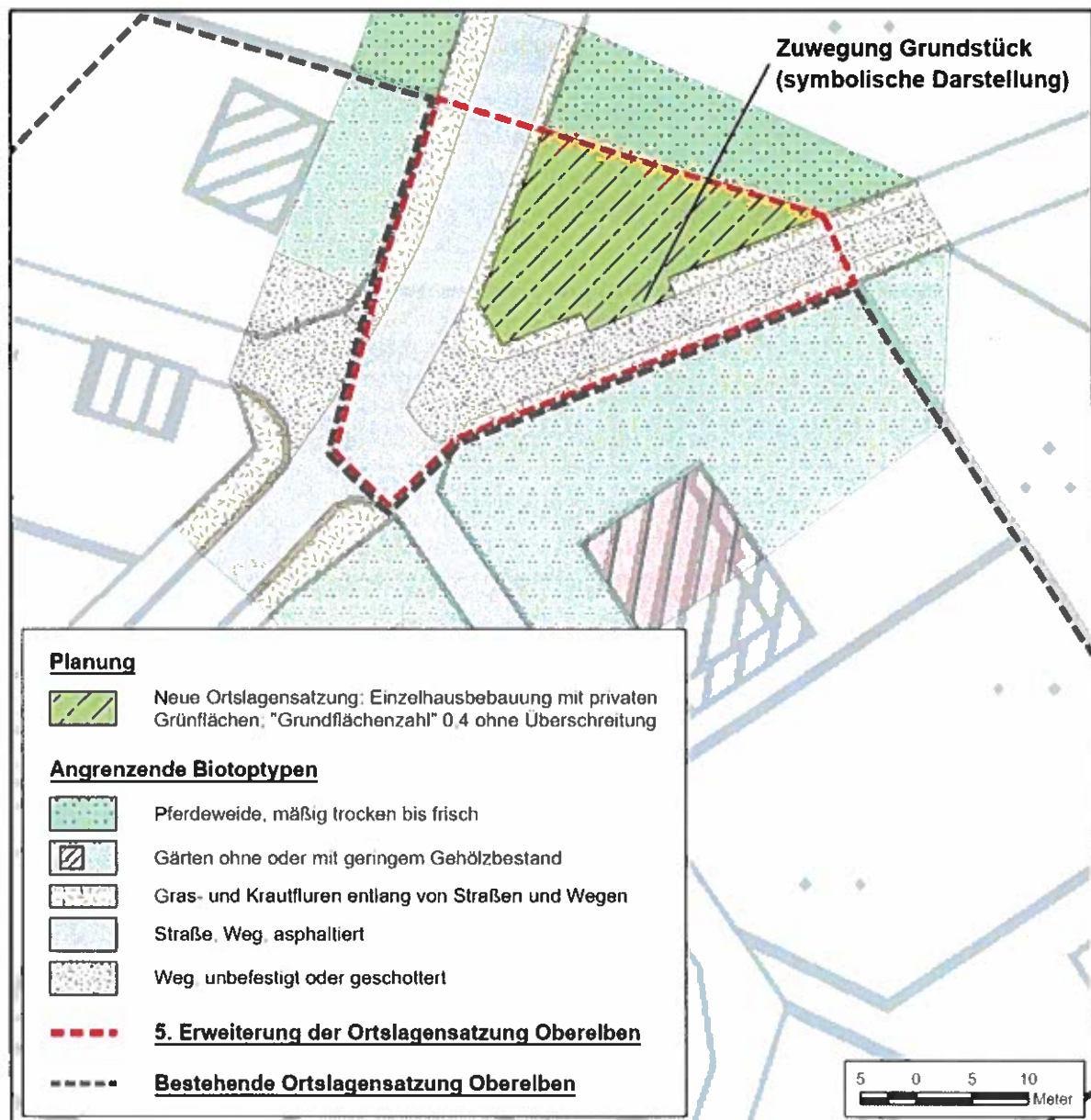


Abb. 5: Darstellung der der neuen Ortslage

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Für anfallendes Niederschlagswasser besteht die Möglichkeit der Einleitung in den Untergrund über einen entsprechenden Versickerungsnachweis oder der Zuführung in die bestehende Kanalisation. Anfallendes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß in die Kanalisation eingeleitet.

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Eine Erhöhung der Zuführung von Regenwasser durch die zusätzliche Bodenversiegelung in die Kanalisation hätte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch die schnellere Abführung des Wassers werden Hochwasserspitzen, der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen gefördert. Eine weitere Auswirkung wäre eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen ist primäres Ziel die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gartenfläche
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aushubs

Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Wege und Plätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen. Dadurch würde sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen vermindern, eine gewisse Wasserdurchlässigkeit und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bliebe weitgehend erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus sowie die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

7 Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

7.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda).

Zur Ermittlung des Ausgangszustandes wird der ökologische Wert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung.

Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
EB31	Pferdeweide, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	300	3.000
HH7	Gras- und Krautfluren entlang von Straßen und Wegen (20 m² Zufahrt)	3	2	1	3	2	1	12	20	240
Gesamt										3.240

Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
--	Max. überbaubare Fläche (40 %)	0	0	0	0	0	0	0	120	0
HJ5	Garten ohne Pflanzfestsetzungen (60%)	1	1	1	1	1	1	6	180	1.080
HY1	Zufahrt	0	0	0	0	0	0	0	20	0
Gesamt										1.080

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Bilanz:

Ökologische Wertigkeit Planung	+1.080
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	-3.240
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-2.160

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von 2.160 ökologischen Wertpunkten.

7.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenzusammenhangspotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises werden die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenzusammenhangspotenzial wie folgt bewertet:

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m ²)	Ausgleichsverpflichtung
Braunerden (L32) Böden der Kategorie I	Max. Flächenversiegelung/-befestigung	320 m ²	1: 0,5 = 160 m ²
Summe			160 m²

Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenzusammenhangspotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 160 m².

Der Oberbergische Kreis hat zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Boden-Wertpunkten (BW) angesetzt.

Bei einem Bedarf von 160 m² entspricht dies (160 x 4) = 640 Boden-Wertpunkten (BW).

Gemäß des Bewertungsverfahrens Boden, Model „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS Oktober 2018) werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenzusammenhangspotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung).

8 Ausgleichsmaßnahme

Mit der Realisierung der Ergänzung der Ortslagensatzung sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die ein rechnerisches Defizit von insgesamt – 2.160 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in Biotope und 640 Boden-Wertpunkten (BW) für Eingriffe in den Boden hervorrufen.

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind, spätestens ein Jahr nach Umsetzung des Vorhabens, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen. Es werden an dieser Stelle zur ökologischen Aufwertung folgende Maßnahmen festgelegt:

Anlage eines Blühstreifens und Pflanzung von fünf Laubbäumen

Gemäß der Darstellung nachfolgender Abbildung 6 wird auf einem Streifen von fünf Meter Breite und einer Länge von 65 m entlang des Wirtschaftsweges ein Blühstreifen entwickelt, gepflegt und dauerhaft erhalten. In diesem Streifen sind fünf lebensraumtypische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

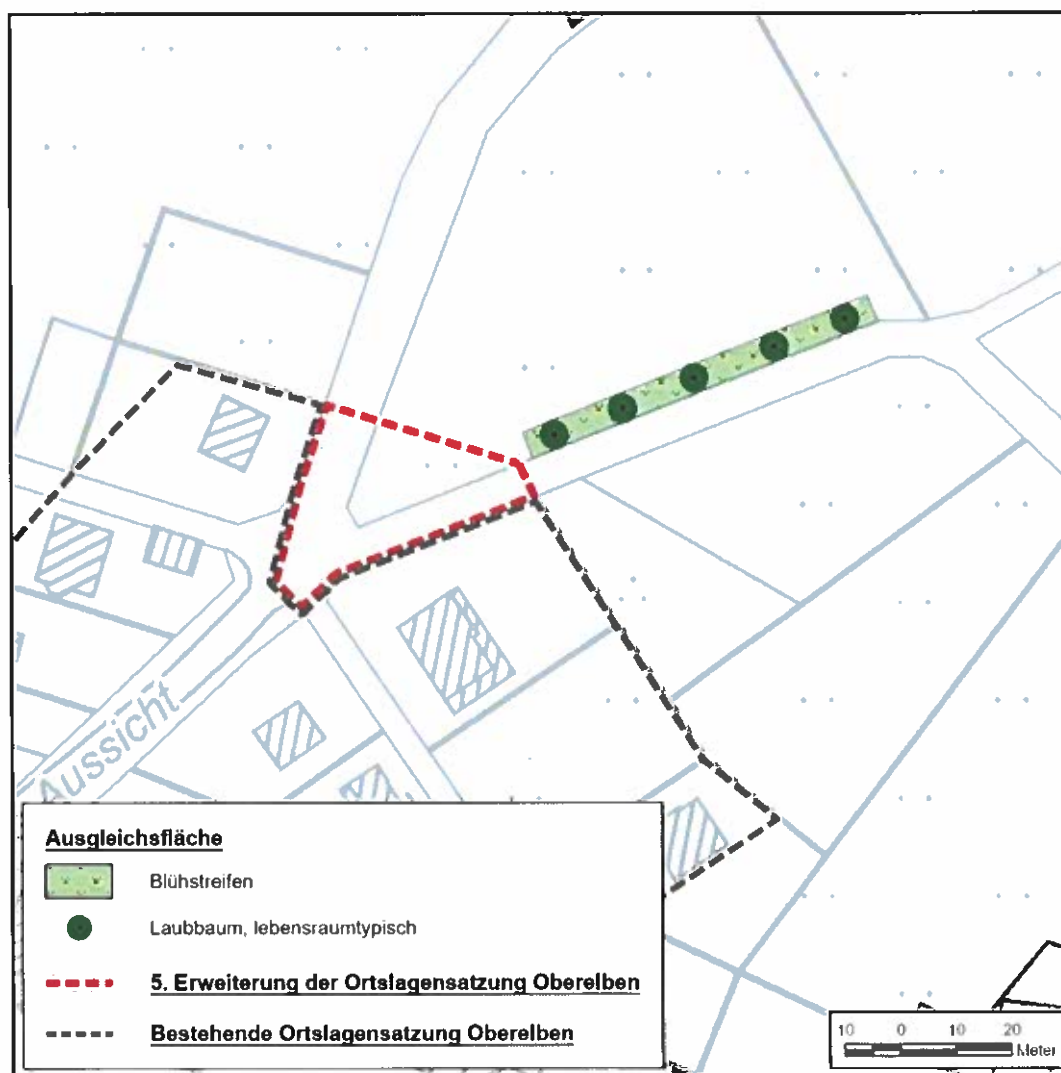


Abb. 6: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche

Umsetzung

Der Streifen wird einmal umgebrochen und mit regionalem Saatgut (Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland, Produktionsraum Westdeutsches Berg- und Hügelland, Frisch-Fettwiese, 70% Gräser, 30% Kräuter. Ansaatmenge 3-7g/m²) angesät. Regionales Saatgut ist u.a. bei „Rieger & Hoffmann“ und „Saaten Zeller“ zu bekommen. Die Fläche ist gegen Beweidung abzuzäunen und einmal (ab August) zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Auf der Fläche sind entlang der Grundstücksgrenze zum Wirtschaftsweg in Reihe fünf Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft erhalten. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m. Die Verwendung einheimischer Gehölze aus gebietseigener Herkunft ist verpflichtend. Die Bäume sind gegen Wildverbiss und vor Weidevieh zu schützen. Pflanzenqualität: Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, mit Ballen.

9 Bilanzierung; Nachweis des Umfanges notwendiger Ausgleichsmaßnahmen

9.1 Biotoppotenzial

Zur Ermittlung der ökologischen Aufwertung der geplanten Flächennutzungen/ Biotoptypen wird der geplante Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Hiervon abgezogen wird der ökologische Wert der Biotoptypen im Ausgangszustand.

Ausgleichswert = Geplanter Biotopwert x Fläche abzüglich vorhandener Biotopwert

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Fläche x Wert
<i>Biotoptypen im Ausgangszustand</i>										
EB31	Pferdeweide, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	325	3.250
<i>Biotoptypen gemäß Planung</i>										
EA1;	Artenreicher Blühstreifen, lebensraumtypische Bäume	3	2	3	3	3	3	17	325	5.525
Bilanz/Aufwertung (Planung – Ausgangszustand: 5.525 – 3.250 = 2.275)										2.275

Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme

Defizit, Eingriffswert	-2.160	ökologische Werteinheiten (ÖW)
Aufwertung, Ausgleichswert	+2.275	ökologische Werteinheiten (ÖW)
Bilanz	+115	ökologische Werteinheiten (ÖW)

Die Bilanzierung zeigt, dass ein Ausgleich für die Eingriffe in das Biotoppotenzial durch die vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 115 ökologischen Wertpunkten.

9.2 Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I betroffen.

Ermittlung des Ausgleichswertes Boden

Gemäß des Bewertungsverfahrens „Boden“ des Oberbergischen Kreises werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung).

Bei den hier vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um

- Verminderung stofflicher Belastungen in Böden:
- Extensivierung von Grünland
- Ausgleich = 200 % vom Ausgleichsbedarf

Art der Maßnahme	Umfang (m²)	Verhältnis Eingriff: Ausgleich	Ausgleich (m²)
Blühstreifen, Extensivierung von Grünland	325	1:0,5	162,50.
Gesamt			162,50

Tab. 7: Ermittlung der Aufwertung der Bodenfunktionen

Aufwertung Boden (Boden- Wertpunkte): $162,5 \text{ m}^2 \times 4 =$	+ 650 BW
<u>Ausgleichsbedarf</u>	- 640 BW
Bilanz (Aufwertung – Bedarf)	+ 10 BW

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein positiver Wert von 10 Boden- Wertpunkten (ÖW) verbleibt.

9.3 Fazit der Bilanzierung

Die Bilanzierung bzw. der Nachweis des notwendigen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen zeigen, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Biotope und in den Boden ausgeglichen werden.

10 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den gängigen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt.

Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Pflanzung einer Baumreihe aus Berg-Ahorn, Pflanzen liefern, stabilen Dreibock herstellen, Schutz vor Beweidung und Wildverbiss, Entwicklungspflege;	5 Stück	250,00	1.250,00
Ansaat mit regionalem Saatgut	325 m ²	1,50	487,50
Summe (netto)			1.737,50
zzgl. 19 % MwSt.			<u>330,13</u>
Summe			2.067,63

Nümbrecht, 24. Februar 2022



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Auftraggeber:

Bearbeitung: **Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege**
 Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
 Dieter Hellmich, Dipl.-Ing. (FH)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 07. Februar 2022

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld.....	2
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	4
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme	4
3.2	Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen	7
4	Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds	7
5	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	9
5.1	Planungsrelevante Arten	9
5.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten	12
6	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5111/1	6
Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild	2
Abbildung 3: Plangebiet Blickrichtung Norden	3
Abbildung 4: Blickrichtung Westen	3
Abbildung 5: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft	7

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Oberelben die 5. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagenatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet (bilanzierungsrelevanter Bereich) selbst umfasst ca. 320 m² und wird als Pferdeweide genutzt.

Da bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

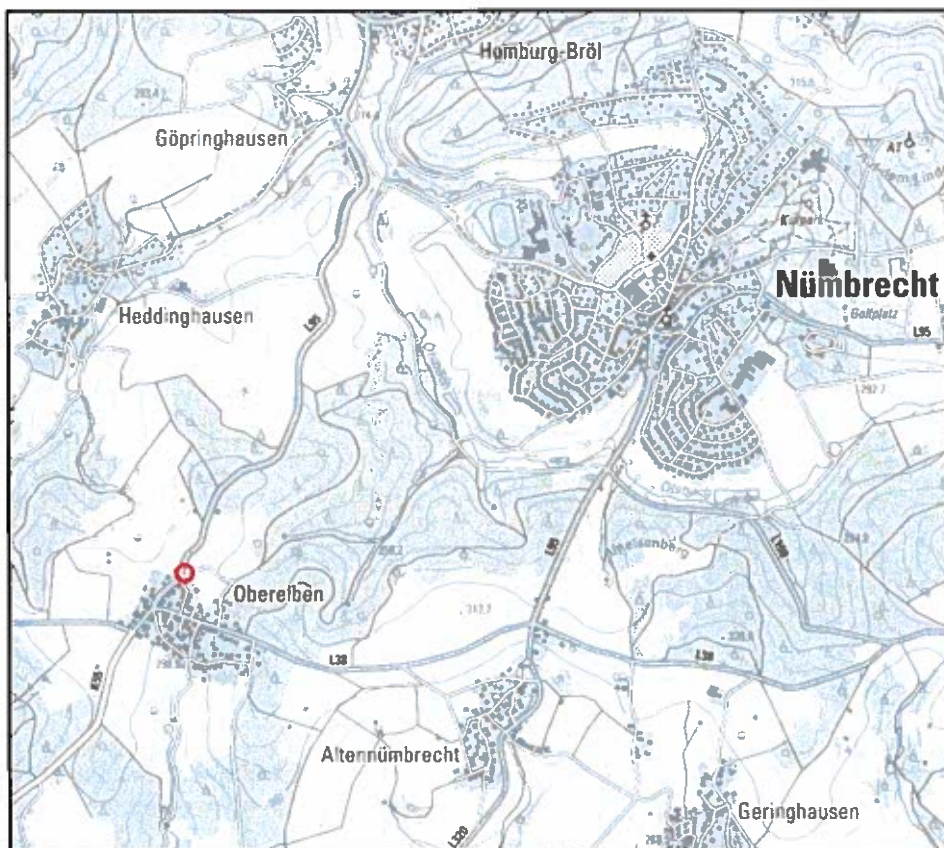


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten gemäß Anhang II Vogelschutzrichtlinie der EU (VSR) ist es verboten:

**5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung**

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild

2 Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld

Der Vorhabenbereich befindet sich im Norden der Ortschaft Oberelben an der Straße „Schöne Aussicht“, ca. 2 km südwestlich des Ortskerns von Nümbrecht. Der Planbereich wird als Pferdeweide

**5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung**

genutzt. Nördlich setzt sich die Pferdeweide fort, westlich liegt die Straße „Schöne Aussicht“, östlich ein Wirtschaftsweg. Ansonsten grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet.



Abbildung 3: Plangebiet Blickrichtung Norden



Abbildung 4: Blickrichtung Westen

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 07.02.2022 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2022).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5111 (TK 25 Waldbröl) Quadranten 1,

24 planungsrelevante Arten:

- 5 Säugetierarten (Fledermäuse)
- 19 Vogelarten

Erläuterungen:

ATL	atlantische biogeographische Region
KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5111/1

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Eine Recherche über das Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Einträge.

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
 Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum		
				Kleingehölze	Gärten	Fettweide
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	FoRu, Na	Na	(Na)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	Na
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum		
				Kleingehölze	Gärten	Fettweide
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!		(Na)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5111/1

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Die Ortslagenerweiterung liegt im Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht – Waldbröl“ des Oberbergischen Kreises. Das Plangebiet liegt zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“. Weitere Schutzausweisungen oder Vorrangflächen mit Bezug zum Plangebiet sind nicht ausgewiesen.

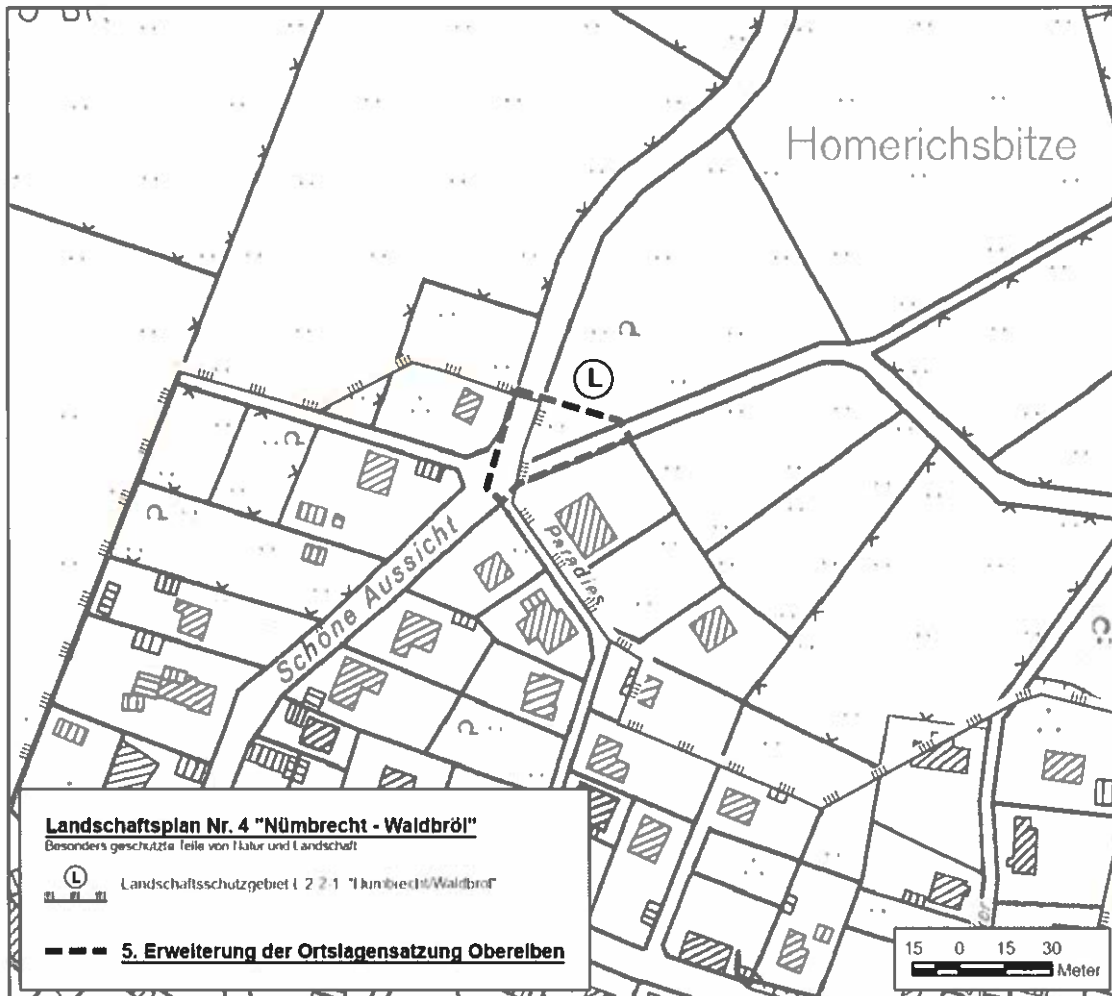


Abbildung 5: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“

- Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

4 Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds

Die Begehung des Plangebietes erfolgte am 15. Februar 2022 bei bedecktem Himmel mit sonnigen

Auflockerungen. Die Bäume (unbelaubt) und sonstigen Gehölze wurden auf Bruthöhlen und Vogel-nester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren.

Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis. Der Wirkraum umfasst die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Die Ausdehnung wird an dieser Stelle auf einen Bereich eingegrenzt, in dem eine Horstbaumkartierung durchgeführt wurde. Es konnten keine Nester/Horste nachgewiesen werden.

Bei der Begehung konnten keine Nachweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen in den Gehölzen erbracht werden.

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren sind bei den Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: Abschieben der Vegetationsdecke	- Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten - Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten
- Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) - visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen - Baustellenverkehr	temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
dauerhafte Flächeninanspruchnahme	dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
von Bewohnern und Besuchern ausgehende visuelle / akustische Reize	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

5.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren (Punkt 5) des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern (-misch) wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder).	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Vögel			
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Mehlschwalbe	Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Mittelspecht	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungs-gast.	nein
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungs-gast.	nein
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungs-gast.	nein
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht;
 Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
	Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrün- land, Äcker und Brachen auf.		
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturland- schaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Sied- lungsbereiche geringer. Die Nester werden in Ge- bäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nah- rungsgebiet untergeordnet wahrscheinlich.	nein
Neuntöter	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halbof- fene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Ge- büschbestand, Einzelbäumen sowie insektenrei- chen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Wei- den, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feucht- gebiete sowie größere Windwurfflächen in Wald- gebieten.	Keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden.	nein
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit ei- nem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern be- vorzugt.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halbof- fene Agrarlandschaften mit einem hohen Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald- rändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Rand- bereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Keine Vorkommen gesich- tet und/oder gehört, po- tenzieller Nahrungsgast	nein
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausge- dehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlos- senen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Kraut- schicht.	Keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden	nein
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Alt- holzbestände in Laub- und Mischwäldern, Park- anlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme be- wohnt.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit ei- nem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefalte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssu- che. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Keine Vorkommen gesich- tet und/oder gehört, po- tenzieller Nahrungsgast	nein
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halbof- fenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Grä- ben sowie Brachen aufgesucht.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten

Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich.

Das Plangebiet besitzt für diese Arten keine besondere Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen bzw. wurden nachgewiesen. Für diese Arten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Eine Beeinträchtigung für ziehende / rastende Vogelarten ist nicht erkennbar.

5.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen. Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

6 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Oberelben die 5. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet (bilanzierungsrelevanter Bereich) selbst umfasst ca. 320 m² und wird als Pferdeweide genutzt.

Es kann bei Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitats im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 07. Februar 2022

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1 & 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). – Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2022): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5111. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 07.02.2022 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5111>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 5. Erweiterung Ortslagenabgrenzungssatzung Oberelben, Gemeinde Nümbrecht

Plan-/Vorhabenträger (Name): [REDACTED] Antragstellung (Datum): 07.02.2022

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 07.02.2022

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 07.02.2022

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Oberelben, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 07.02.2022

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.